



dbb
beamtenbund
und tarifunion



dbb
akademie

Viertes Forum Behindertenpolitik

Wandel der Arbeitswelt –

Alle an Bord?



Berlin dbb Forum 16. - 17. April 2018

Ihr Referent

Stephan Rittweger, Richter am Bayerischen LSG, München

München, April 2018

Liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer,

damit beim Wandel der Arbeitswelt alle an Bord sind und alle mit ihrer Arbeit ihren Beitrag zum Funktionieren unserer Gesellschaft leisten können bedarf es immer wieder der Hilfe und der Hilfestellung. Dazu stellt das Sozialgesetzbuch ganze Bündel von Leistungsmöglichkeiten bereit. Als Gerichte, als Teil der rechtsprechenden Gewalt ist uns Richtern die Aufgabe zugewiesen, die unbestimmten Rechtsbegriffe, die der Gesetzgeber verwendet hat, durch Urteil zu konkretisieren, durch Anwendung im Einzelfalle konkret greifbar zu machen.

Aus diesem Teil meiner Tätigkeit habe ich anstelle eines allgemeinen Überblickes Ihnen dieses Jahr aus hochaktuellem Anlass das Neueste zur Rechtsprechung der Hilfsmittelversorgung mitgebracht. Mit Sicherheit hatte der Gesetzgeber mit einer vor fünf Jahren geschaffenen Beschleunigungsnorm noch die Versorgung mit Hörgeräten und anderen Klassikern der Hilfsmittelversorgung im Auge gehabt, als er den Krankenkassen eine dreiwöchige Entscheidungsfrist auferlegt hatte. Vor einem Monat, am 15. März 2018 hat das Bundessozialgericht nun entschieden: Nein. Die Beschleunigungsnorm erfasst Hilfsmittel nicht.

Diese Entscheidung kann in ihrer Tragweite nicht überschätzt werden. Und: Behinderte sind in der Hilfsmittelversorgung nicht gänzlich auf ein unendliches Abwarten angewiesen. Dazu werden wir die Konsequenzen und die richtigen Handlungsformen erarbeiten.

Sie erhalten nachfolgend als begleitendes Material keine „Bleiwüste“ aus Texten, sondern meine Präsentation zum Anfertigen von ihren Notizen. Ein Auszug zum Hilfsmittelumfang soll Ihnen die Arbeit erleichtern und das Thema abrunden.

Ich freue mich mit Ihnen auf ein erfolgreiches Behindertenforum!

Mit herzlichen Grüßen, Ihr

Stephan Rittweger

Inhalt

A. Persönliche Erklärung	3
B. Hilfsmittel Überblick	4
C. Referat in Folien	5
D. Referat Zusammenfassung	13
E. GKV-Hilfsmittelverzeichnis	14
F. Hilfsmittelbegriff - Rechtsprechung	15

A. Persönliche Erklärung

Unsere seminarspezifische Zusammenarbeit beruht für mich und aus meiner Sicht auf die in §§ 13 ff SGB I normierten und in der verfassungsrechtlichen Judikatur immer wieder betonten Pflichten aller im Sozialrecht, die sozialen Rechte der Betroffenen zu schützen und zu fördern.

Es liegt mir ferne, die thematisierten Entscheidungen unserer Kollegen zu kommentieren oder zu kritisieren. Ich bedanke mich vielmehr gerade für die Veröffentlichung der Beschlüsse und Urteile, weil nur so die sozialrechtliche Diskussion und Entwicklung weiterentwickelt werden kann.

B. Hilfsmittel Überblick

Das Angebot an Hilfsmitteln ist sehr groß. Es gibt zum Beispiel diese Hilfen:

- Mobilitätshilfen. Dazu gehören Gehstöcke, Rollstühle oder auch behindertengerechte Fahrzeuganpassungen.
- Alltagshilfen, zB Badewannen-Lifter oder Dusch-Sitze im Bad.
- Hilfen zur Kommunikation, sowie Computer-Hilfsmittel zB besondere Tastatur.
- Hilfsmittel für den Arbeitsplatz, zB verstellbare Arbeitsstühle und Arbeitstische.
- Hilfsmittel zur Pflege wie uB besondere Betten oder Notruf-Anlagen.

Nicht nur die Krankenkassen erbringen Hilfsmittel, mögliche Kostenträger sind

- Krankenversicherung (§ 33 SGB V)
- Pflegeversicherung (§ 40 SGB XI)
- Rentenversicherung (§ 15 SGB VI i. V. m. § 25-31 SGB XI)
- Unfallversicherung (§ 31 SGB VII)
- Arbeitslosenversicherung (SGB III)
- Mit Einschränkung: Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX)
- Träger nach den Bundesversorgungsgesetz BVG zB wegen Opferentschädigung, Soldatenversorgung ...

C. Referat in Folien

4. Forum Behindertenpolitik Wandel der Arbeitswelt – Alle an Bord?

dbb
beamtenbund
und tarifunion

dbb
akademie



Ihr Referent:
Stephan Rittweger
Bayer. Landessozialgericht

Berlin
16. - 17. April 2018

Der rote Faden

- Hilfsmittel und Verfahrensbeschleunigung
- BSG aktuell: Zwei Monate statt drei Wochen
- Konsequenzen: so kommen alle an Bord

Aktuelle Rechtsprechung



Vornehmste Aufgabe der Rechtsprechung:

Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe

Hochaktuell: Rechtsprechung zu Hilfsmittelversorgung
Wer kann die Arbeit leisten ohne Hilfsmittel?



Hilfsmittel



Hilfsmittel Antrag Beschleunigungsnormen

§ 14 SGB IX	§ 13 Abs. 3a SGB V	§ 18 SGB IX
<ul style="list-style-type: none">• 2001• Zuständigkeit• 2 Wochen• Reha-Träger	<ul style="list-style-type: none">• 2013• KrV• 3 Wochen• gilt als genehmigt	<ul style="list-style-type: none">• 2018• 2 Monate• gilt als genehmigt

Antrag auf Hilfsmittelversorgung § 13 Abs. 3a SGB V - § 18 SGB IX

1. Genehmigungsfähiger Antrag
2. erforderliche Leistung
3. 3-Wochen oder bei MDK: 5 Wochen
4. Hinreichender Grund: Unterrichtung Tag-genau
5. Frist versaust: Kostenerstattung

BSG zur fiktiven Genehmigung § 13 Abs. 3a SGB V

Fall 1: Cutis laxa abdominis

= schlaffe Bauchhaut
BSG 17.11.2017 - B 1 KR 24/17 R

Fall 2: Augmentationsmastopexie

= Vergrößerung Brust
BSG 17.11.2017 - B 1 KR 2/17 R

Fall 3: Liposuktion

= Fettabsaugung Oberschenkel
BSG 17.11.2017 - B 1 KR 8/17 R

Fall 4 Elektro-Rollstuhl

BSG 15.3.2018 - B 3 KR 12/17 R

Bypass OP, Stent, HIV,
Oberschenkelamputation,
Niereninsuffizienz
1.12.2014 Antrag (Arzt, Reha-Haus,
Kosten)
8.12.2014 Arztfragebogen
28.01.2015 Mitteilungsschreiben
11.02.2015 Bescheid: Handrolli + E-Fix
reicht

BSG zur fiktiven Genehmigung § 13 Abs. 3a SGB V

Fall 1: Cutis laxa abdominis

= schlaffe Bauchhaut
BSG 17.11.2017 - B 1 KR 24/17 R

Fall 2: Augmentationsmastopexie

= Vergrößerung Brust
BSG 17.11.2017 - B 1 KR 2/17 R

Fall 3: Liposuktion

= Fettabsaugung Oberschenkel
BSG 17.11.2017 - B 1 KR 8/17 R

Fall 4 Elektro-Rollstuhl

BSG 15.3.2018 - B 3 KR 12/17 R

Bypass OP, Stent, HIV, Oberschenkelamputation,
Niereninsuffizienz
1.12.2014 Antrag (Arzt, Reha-Haus, Kosten)
8.12.2014 Arztfragebogen
28.01.2015 Mitteilungsschreiben
11.02.2015 Bescheid: Handrolli + E-Fix reicht

~~§ 13 Abs. 3a SGB VI~~

Regelung betrifft nicht Reha

Hilfsmittel = Reha

Fristversäumung irrelevant

Kein Rolli nach § 13 IIIa SGB V - Konsequenzen aus B 3 KR 4/16 R, B 3 KR 18/17 R, B 3 KR 12/17 R

- 1. Alle Hilfsmittel nicht in 3-Wochen-Frist
Betroffen sind Gehhilfen, Arbeitshilfen,
Hörhilfen**
s. Hilfsmittelverzeichnis Unterlagen
- 2. Behinderte mit Hilfsmittelbedarf stehen anders
als - Verzeihung -
Nichtbehinderte wegen „Bauch - Beine - Po“**
- 3. Es gilt § 18 SGB IX mit 2-Monatsfrist**
4. HHVG seit 11.4.2017 in Kraft

Nu wissen wir dat - Wat machen wir nu § 18 SGB IX

(1) Kann über den Antrag auf Leistungen zur Teilhabe nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Antragseingang bei dem leistenden Rehabilitationsträger entschieden werden, teilt er den Leistungsberechtigten vor Ablauf der Frist die Gründe hierfür schriftlich mit (begründete Mitteilung).

(2) 1In der begründeten Mitteilung ist auf den Tag genau zu bestimmen, bis wann über den Antrag entschieden wird. 2In der begründeten Mitteilung kann der leistende Rehabilitationsträger die Frist von zwei Monaten nach Absatz 1 nur in folgendem Umfang verlängern:

1. um bis zu zwei Wochen zur Beauftragung eines Sachverständigen für die Begutachtung infolge einer nachweislich beschränkten Verfügbarkeit geeigneter Sachverständiger,
2. um bis zu vier Wochen, soweit von dem Sachverständigen die Notwendigkeit für einen solchen Zeitraum der Begutachtung schriftlich bestätigt wurde und
3. für die Dauer einer fehlenden Mitwirkung der Leistungsberechtigten, wenn und soweit den Leistungsberechtigten nach § 66 Absatz 3 des Ersten Buches schriftlich eine angemessene Frist zur Mitwirkung gesetzt wurde.

(3) 1Erfolgt keine begründete Mitteilung, gilt die beantragte Leistung nach Ablauf der Frist als genehmigt. 2Die beantragte Leistung gilt auch dann als genehmigt, wenn der in der Mitteilung bestimmte Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag ohne weitere begründete Mitteilung des Rehabilitationsträgers abgelaufen ist.

(4) 1Beschaffen sich Leistungsberechtigte eine als genehmigt geltende Leistung selbst, ist der leistende Rehabilitationsträger zur Erstattung der Aufwendungen für selbstbeschaffte Leistungen verpflichtet. 2Mit der Erstattung gilt der Anspruch der Leistungsberechtigten auf die Erbringung der selbstbeschafften Leistungen zur Teilhabe als erfüllt. 3Der Erstattungsanspruch umfasst auch die Zahlung von Abschlägen im Umfang fälliger Zahlungsverpflichtungen für selbstbeschaffte Leistungen.

(5) Die Erstattungspflicht besteht nicht,

1. wenn und soweit kein Anspruch auf Bewilligung der selbstbeschafften Leistungen bestanden hätte und
 2. die Leistungsberechtigten dies wussten oder infolge grober Außerachtlassung der allgemeinen Sorgfalt nicht wussten.
- (6) 1Können der Rehabilitationsträger eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen oder hat er eine Leistung zu Unrecht abgelehnt und sind dadurch Leistungsberechtigten für die selbstbeschaffte Leistung Kosten entstanden, sind diese vom Rehabilitationsträger in der entstandenen Höhe zu erstatten, soweit die Leistung notwendig war. 2Der Anspruch auf Erstattung richtet sich gegen den Rehabilitationsträger, der zum Zeitpunkt der Selbstbeschaffung über den Antrag entschieden hat. 3Lag zum Zeitpunkt der Selbstbeschaffung noch keine Entscheidung vor, richtet sich der Anspruch gegen den leistenden Rehabilitationsträger.

(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für die Träger der Eingliederungshilfe, der öffentlichen Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge.

Nu wissen wir dat - Wat machen wir nu

§ 18 SGB IX

(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für die Träger der Eingliederungshilfe, der öffentlichen Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge.

Erfasst ist Eingliederungshilfe SGB XII - Sozialhilfe

§ 54 Leistungen der Eingliederungshilfe

(1) ¹Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach § 140 und neben den Leistungen nach den §§ 26 und 55 des Neunten Buches ... insbesondere

1. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,
2. Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule,
3. Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit,
4. Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56,
5. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben.

Nu wissen wir dat - Wat machen wir nu

§ 18 SGB IX ist § 13 Abs. 3a SGB V weitgehend nachgebildet.
Die konkretisierende Rechtsprechung zu § 13 Abs. 3a SGB V findet auf § 18 SGB IX Anwendung

1. Antrag und Eingang

konkrete Leistung - Bewilligung durch „Ja“

Vorbereitung mit Hilfe Reha-Stelle

Beratungspflicht Leistungserbringer § 127 Abs. 4a SGB V

Keine externe Hilfsmittelberater der Kassen - nur durch MDK

Eingangsstempel bei E-Akte

Nu wissen wir dat - Wat machen wir nu

2. Nicht Genehmigungsfähiges

offensichtlich außerhalb des gesetzlichen Leistungskatalogs

(Waschmaschine)

Kenntnis oder Grobe Fahrlässigkeit (schon dreimal abgelehnt)

keine Prüfung Erforderlichkeit und Wirtschaftlichkeit

sonst Besserstellung säumiger Reha-Träger

Nu wissen wir dat - Wat machen wir nu

3. Zwei- Monats - Frist

Beginn mit Eingang

begründete Mitteilung auf den Tag genau

Verlängerung

- zwei Wochen zur Beauftragung eines Sachverständigen

- vier Wochen, falls Sachverständiger Zeit braucht

- Dauer fehlender Mitwirkung der Leistungsberechtigten soweit Frist zur gesetzt wurde.

Nu wissen wir dat - Wat machen wir nu

4. Kostenerstattung

Muss selbst beschaffen und zahlen

Kein Sachleistungsanspruch BT-Drs. 18/9522, S. 238

Vorfinanzierung

Nu wissen wir dat - Wat machen wir nu

gilt die beantragte Leistung nach Ablauf der Frist als genehmigt

5. Nachträgliche Beseitigung

- Fiktive Genehmigung § 42a VwVfG für alkoholkranken Gastwirt nachträglich beseitigbar
- Nach BSG, 1. Senat über § 45 SGB X
- Verfahren verzögern sich und blähen sich auf

D. Referat Zusammenfassung

Zusammenfassung

- Drei - Wochen - Frist nach § 13 abs. 3a SGB V gilt nicht für Hilfsmittel, weil Reha
 - Zwei-Monats-Frist gilt für Hilfsmittel, weil Reha
 - Konkreter Antrag mit Eingangsnachweis
 - Genehmigungsfähigkeit
 - Fristablauf und Mitteilungspflicht Rehaträger
 - Kostenerstattung nicht Sachleistung
 - Nachträgliche Beseitigung § 45 SGB X
-

E. GKV-Hilfsmittelverzeichnis

Stand: Bundesanzeiger vom 02.03.2018

Produktgruppen

- Produktgruppe 01 Absauggeräte
- 02 Adaptionshilfen
- 03 Applikationshilfen
- 04 Badehilfen
- 05 Bandagen
- 06 Bestrahlungsgeräte
- 07 Blindenhilfsmittel
- 08 Einlagen
- 09 Elektrostimulationsgeräte
- 10 Gehhilfen
- 11 Hilfsmittel gegen Dekubitus
- 12 Hilfsmittel bei Tracheostoma
- 13 Hörhilfen
- 14 Inhalations- und Atemtherapiegeräte
- 15 Inkontinenzhilfen
- 16 Kommunikationshilfen
- 17 Hilfsmittel zur Kompressionstherapie
- 18 Kranken-/Behindertenfahrzeuge
- 19 Krankenpflegeartikel
- 20 Lagerungshilfen
- 21 Messgeräte für Körperzustände/-funktionen
- 22 Mobilitätshilfen
- 23 Orthesen/Schienen
- 24 Prothesen
- 25 Sehhilfen
- 26 Sitzhilfen

- 27 Sprechhilfen
- 28 Stehhilfen
- 29 Stomaartikel
- 31 Schuhe
- 32 Therapeutische Bewegungsgeräte
- 33 Toilettenhilfen
- 50 Pflegehilfsmittel zur Erleichterung der Pflege
- 51 Pflegehilfsmittel zur Körperpflege/Hygiene
- 52 Pflegehilfsmittel zur selbständigeren Lebensführung/Mobilität
- 53 Pflegehilfsmittel zur Linderung von Beschwerden
- 54 Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel
- 99 Verschiedenes

F. Hilfsmittelbegriff - Rechtsprechung

Akkuzellen/Batterien: Hilfsmittel- Versorgung umfasst auch die zum Betrieb erforderliche Energie - BSG 19.5.2009 – B 8 SO 32/07 R.

Angoraunterwäsche ist kein Hilfsmittel, sondern Kleidungsstück und damit Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens, (BSG 12.12.1979 – 3 RK 44/78)

Arthrosenstuhl ist als Spezialstuhl für am Hüftgelenk Erkrankte Hilfsmittel - BSG 30.4.1975 – 5 RKn 11/74.

Badeprothese Hilfsmittel des unmittelbaren Behinderungsausgleichs für sicheres Gehen und Stehen im Nassbereich daheim sowie Schwimmbad - BSG 25.6.2009 – B 3 KR 2/08 R. Das gilt nicht nicht für salzwasserfeste Badeprothese - BSG 25.6.2009 – B 3 KR 10/08 R.

30

Blattwendegerät ist Hilfsmittel zur geistigen Betätigung - BSG 26.3.1980 – 3 RK 61/79.

Begleitperson: kein Hilfsmittel für Blinde sondern Dienstleistung BSG 18.5.1978 – 3 RK 70/77.

Blindenführhund: Hilfsmittel zur Orientierung und unbehinderten Fortbewegung - incl. umfasst laufender Unterhalt wie Futter, Haftpflichtversicherung BSG 25.2.1981 – 5 a/5 RKn 35/78.

Fahrrad-Rollstuhl-Kombination (Rollstuhlboy oder Rollstuhl-Bike): Nur dann Hilfsmittel, wenn besondere qualitative Momente ein Mehr an Mobilität erfordern BSG 18.5.2011 – B 3 KR 7/10 R.

Blindenhund - Führperson kein Hilfsmittel BSG 18.5.1978 – 3 RK 70/77;
BSG 27.6.1985 - 8 RK 30/84

Gehilfe – wasserfeste: Hilfsmittel (BSG 10.10.1979 – 3 RK 17/79)

GPS-System: Hilfsmittel, wenn sich ein blinder oder erheblich sehbehinderter Vers ohne diese Unterstützung im Nahbereich um die eigene Wohnung nicht zumutbar orientieren kann (BSG 25.6.2009 – B 3 KR 4/08 R – SozR 4-2500 § 33 Nr 26 = BeckRS 2009, 72 863),

Haartoupet- Männer Kahlheit des Mannes ist keine Krankheit, keine Entstellung BSG 18.2.1981 – 3 RK 49/79

Hometrainer: kein Hilfsmittel, körperliche Betätigung ist zumutbare Eigenleistung LSG NRW 11.6.1978 – L 16 Kr 163/77.

Klingelleuchte: Lichtsignalanlage kann uU für Schwerhörige Hilfsmittel sein, Gebrauchsgegenstand tägl. Leben noch verneint BSG 29.4.2010 – B 3 KR 5/09 R

Kraftfahrzeug: kein Hilfsmittel BSG 10.10.1978 – 3 RK 38 (kein Auto auf Kasse)

LifeVest-System: Kein Hilfsmittel sondern eine neue Untersuchungs- und Behandlungsmethode dar LSG Baden-Württemberg v. 27.06.2017 - L 11 KR 2703/16

Matratzenüberzug antiallergen: kein Hilfsmittel BSG 18.1.1996 – 1 RK 8/95 und 8.2.2000 – B 1 Kr 3/99 B zu allergendichte

Matratzenkomplettumhüllungen **Encasings**, BSG 15.3.2012 – B 3 KR 2/11 R

Orthopädische Schuhe: Hilfsmittel und Bekleidung zugleich; der auf die Schuhe als Bekleidung dienender Teil (Kosten für Konfektionsschuhe) ist nach BSG 28.9.1976 – 3 RK 9/76 – „gesetzlicher Eigenanteil“ - aber in SGB V nicht zu finden

Perücke: Hilfsmittel bei totalem Haarverlust einer Frau, BSG 23.7.2002 – B 3 KR 66/01 **Personenwaage:** Nur Hilfsmittel, falls ärztlich angeordnete Selbstüberwachung der Behandlungsbedürftigkeit einer Dauererkrankung BSG 27.6.1985 – 8 RK 47/84

Tandem-„Therapie“fahrrad, kein Anspruch für Fahrradausflüge mit Familie BSG 12.8.2009 – B 3 KR 11/08 R

Therapiedreirad: Nur Hilfsmittel, falls in Ergänzung der Krankengymnastik zur Sicherung des Erfolgs der Krankenbehandlung notwendig BSG 7.10.2010 – B 3 KR 5/10 R

Treppenlift: technische Hilfen, die fest mit einem Gebäude verbunden sind oder sonst der Anpassung des individuellen Wohnumfeldes an die Bedürfnisse des Behinderten dienen, sind keine Hilfsmittel (BSG 6.8.1998 – B 3 KR 14/97 R – SozR 3-2500 § 33 Nr 30 = BeckRS 1998 30021 324)

Sportrollstuhl: kein Hilfsmittel zur Teilnahme am Vereinssport, das gilt auch für Kinder und Jugendliche (BSG 18.5.2011 – B 3 KR 10/10 R – SozR 4-2500 § 33 Nr 35 = BeckRS 2011, 74 603)

Zimmerfahrstuhl – elektrischer: Hilfsmittel für Behinderte, die nicht gehen oder stehen und auch keinen handbetriebenen Fahrstuhl fortbewegen können BSG 24.8.1978 – 5 RKn 19/77